Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 2 (1855)

Heft: 6

Rubrik: Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit : aus Appenzell-Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Liebessteuer.

Der Aufruf des Komite der gemeinnützigen Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen für die durch Erdbeben heimgesuchten Eidgenossen in Ober-Wallis hatte die Einsendung nachstehender Gaben zur Folge.

	Fr.	Rp.
Von Speicher	253	60
„ Gais	136	—
„ Trogen	125	—
„ Herisau	58	—
„ Grub	25	—
„ Rehetobel (Lesegesellschaft) .	10	—
„ Wolfhalden	10	—
„ Heiden (Repetirschüler Zelg) .	5	60
	623	20

Gleichzeitig floß von Speicher zu Gunsten der wasserbeschädigten Rheinthaler 263 Fr. 56 Rp.

Gott segne Gabe, Empfänger und Geber!

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell - Innerrhoden.)

Beurtheilung einer unvorsätzlichen Tödtung.

Schon vor Jahrhunderten unterschied der Richter die mildernden und erschwerenden Umstände der ihm verzeigten Straffälle, wenn er auch bei solch gravirenden Fällen, wie bei der Tödtung eines Menschen, wenigstens die Form des Kriminalprozesses, die Verpflichtung des Fehlbaren zu einer etwelchen

Entschädigung an die Familie des Verunglückten wahren und dem Schmerz der gekränkten Familie möglichste Schonung und Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte, mit sorgfältiger Vermeidung aller Gelegenheit und Aufreizung zu Thätlichkeiten.

Am 3. Juni 1660 hatte Hans Wild in Appenzell einen Mann „ohn versehen" erschossen, und Wild erhielt hierauf vom großen Rath daselbst folgendes Urtheil:

„Erstlich soll dieser Todtschläger nit ls ein MordThäter angesehen werden sonder den entleibten also Büossen, daß er auf jetzt Künftigen Sontag soll ohne Mantel und Gwehr entzwüschen zwey Wächteren in die Kirch gehen, an einer Hand ein Brenende Kertzen, in der ander Hand daß Gwehr damit er ihne leibloos gemacht, von anfang des Spaten Amts und Bredigzeit Biß zu End desselbigen vor dem Hl. Creutz Altar Knyen biß auf die Weichj in Bahren Hemet, weil es sonst Hete sollen gantz entblößt Biß auf die Weiche, der Ursach umb Verhütung der Ergernuß, zu deme soll er (weill vor diesem Brüechlich gewesen von 200 Kertzen jede 2 ℔ Werth machen und verbrennen zu lassen müßen) anstat dessen zwey pfund war geben und erstaten, nach vollendung des Gotsdienst soll er auf des entleibten grab mit der Kertzen und zum Todtschlag gebrauchten gewehr, aldort sich auf das grab niderlegen mit lauter stimm dreymahl mit namen nennen und Begehren ihne um verzeihung seiner That ruoffen, der Kirchgang soll ab dem RathHauß und ab dem Kirchhoof wider auff das Rath Hauß geschehen, alda Warten was weiter mit ihme zu reden seyn werde.

2do soll er angantz ein Wahlfahrt nacher unser Lieben Frauen gen Einsidlen in eigner persohn sich Begeben für des emtleibten abgeleibte Seel Gott Treulich Bitten, nebet deme eines Beichtvaters, seinen Begangnen fähler ordentlich zu Beichten, sich Bedienen, Hertzlich reu und leyd darüber haben und zu seiner Heimb Kunft Beym Herren Landt Amen mit einem Beichtzedel erscheinen.

3tio solle er an daßjenig orth da die läydige Thot ge-

schehen ein steinis Creutz lassen machen, daß da sey ungefähr eines Halben schuh Tickh, vier schuh Hoch und drey Breyt und verschaffen, daß alles in seinen Kösten ausgewürckt und gesetzt werde.

4to solle er allen denen so des entleibten gschwüsterig Kindt, Schwäger oder nacher freund seynd abweichen und abtreten auf stegen, wegen, stapfen, strassen in Holtz und feld uf Wasser und Landt, in steten und Dörffer, fleckhen und auf Märckten, er soll auch in Kein Wirths Hauß, scheer und Baadstuben nit gehen, auch da es sich Begäbe in Kein Schiff treten, da des entlibten freundt einer oder mehr drinnen ist, er mög dan daß an ihnen erlangen.

5to soll er Hanß Wild, sonst in allweg Bhutsam seyn und sich friedsam ohne alles Schmutzes und schmähen verhalten gegen Meniglich und sonderbahr gegen des entleibten freundtschaft, weil sonst er vor diesem mit unbescheidentlich groben Worten verfahren, soll er derselbigen eussersten Vermögen Bemüössigen ein Ehrbares Leben anfangen, damit er alle Zeit unklagbahr möge erfunden werden, widrigenfalls er aber darwider Thun würde oder wider Klegten eingebracht, wirds an einer Oberkeit stehen, wie sie ihne für daß Beschehene und Neue aller scherpfe nach abstraffen, dessentwegen er ihme selbst vor grösserem spot und schaden zu seyn wisse.

6to Betreffend den Kosten ist leyder nit vill vorhanden als allein was sein Haußfrau Herstreckt, dessentwegen nothwendiger Weiß nachgezogen werden müssen, soll er des entleibten freundtschaft an ihren gehabten Kosten funfzig guldin und Meinen Gnädigen Herren und Oberen für straff, Buoß und gehabten unkosten auch fünfzig guldin geben, welches sie angäntz zu Beides seiths an Bahrem Gelt soll erlegen.

7mo Zwüschen dem Todtschleger seiner freundschafft, so da ist gschwüsterig und Kindt, schwäger und nächer soll der frid angelegt seyn und Bständig verbleiben ein Jahr Sechs Wochen und drey Tag mit solchem lauterem Vorbehalt, daß

wan meine Herren verspühren und sehen möchten, daß derselbige weiter zu erstreckhen vonnöthen, sie ihnen solchen zu verlängeren vorbehalten Haben wollen, aber vor einem Jahr Sechs Wochen und drey Tagen soll keintwedere Parthey umb nachlassung des fridens anhalten mögen."

Armenunterstützung.

Die älteste und einfachste Weise der Armenunterstützung in unserm Lande war einerseits die Almosensammlung und andererseits der Bezug von Verwandtschaftssteuern. Unter der Almosensammlung hat man indessen keineswegs jenen strafwürdigen Bettel verstanden, gegen welchen schon der Gesetzgeber Moses eiferte, sondern vielmehr eine Ausübung jener christlichen Unterstützungspflicht, wie sie uns die Apostelgeschichte von den ersten Christen erzählt, wo man es sich zur freiwilligen Pflicht macht, dürftige Glieder der christlichen Gemeinschaft nach Nothdurft zu unterstützen und durch ihre Ansprache das Mitleidsgefühl der Gebenden stets rege zu erhalten. Die Verwandtschaftssteuern galten besonders solchen Armen, die nicht mehr dem Almosen nachgehen konnten und waren geeignet, die Zusammengehörigkeit der Familien im Glück und Unglück, in gesunden und kranken Tagen bei allen Gliedern festzuhalten. Beide Arten der Unterstützung hatten das mit einander gemein, was nun, nachdem die Armenpflege manche Missbräuche durchlaufen, wieder die Neuzeit anstrebt, dass sich Jedermann dem Armenwesen mehr thätig annahm, dass Hülfe da gereicht wurde, wo sie noth that, dass Jedermann sich pflichtig hielt, der Armuth nach Vermögen zu steuern und gleichzeitig aber auch über den Missbrauch der Unterstützung zu wachen. Die Gebenden und die Empfangenden standen einander ungleich näher als jetzt, wo man so viel über abstoßende Kälte der Geber, wie über unverschämte Zudringlichkeit der Empfänger, über den Verbrauch ungeheurer Summen, wie über die Zunahme der Armennoth zu klagen hat. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erinnern wir an die

Art und Weise der Armenunterstützung in früherer Zeit, nicht aber, um damit den Bettel mit allen seinen verderblichen Folgen zu befürworten.

Es hat der zweifache Landrath von Appenzell „am letzten Tag Heümonat 1662 einhellig Bestäthet, daß in's Künftig Keiner persohn die umb daß Heilig allmußen gehen Kan oder mag gesteuret werden, und umb die steür niemand über den 5ten grad oder 10 glid angelegt werden, die steür aber soll nit der Reich Thumb sonder der freündschaft nach, von der Oberkeit aufgesetzt werden, welcher im anderen Grad verwandt, soll umb den Halben Theil mehr als welcher im vierten Grad ist angelegt werden und also forth an."

Strafe der Falliten.

Bei der angelegentlichsten Sorge für die Ehre und den Wohlstand des Landes, wie wir selbige aus alten Gesetzen kennen lernen, erschien ein Falliment als ein bedeutendes Vergehen, als ein gewaltsamer Eingriff ins gegenseitige Vertrauen, als eine grobe Verletzung des Manneswortes. Gegenüber der Sorge der Behörden und Familien für ein ehrliches Auskommen und für gegenseitige Hülfeleistung mussten die Fallimente selten sein und sich auf gravirende Fälle beschränken, wo strafbarer Leichtsinn den Kredit arg missbrauchte. Daher mag es kommen, dass Falliren als Betrug galt und daher bei einem Volke, das die Wechselfälle des Handels nicht kannte, zu strengen Gesetzen führte.

„1628 den 23ten Weinmonat ist von dem geheimbrath die erkanntnuß wegen unhauslichen leuth gemacht worden, welcher mehr all 100 fl. ander leuthen verthut soll nach oberkeitlicher disposition gestraft werden, welcher mehr als 500 oder 600 fl. anderleuthen verthut, der Ehren entsezt, daß Land verwisen, aufs Meer oder daß leben verfallen nach erkantnuß der Oberkeit."

„1715 den 17. Brachmonat Hat ein grosser zweyfacher St. Galler Rath erkent, wan ein Falament Beschicht, daß solche Fali-

ten über die Canzell mit Namen zu Specificieren und anzuzeigen, damit ein Ehren Bidermann sich vor solchen köne Hüöten, nit weiter von ihme Betrogen und als dan solcher Falit wie an anderen Orthen auch Beschicht noch verdienen köne abgestraft werden."

„1755 den 16ten Weinmonat Hat ein grosser zweyfacher Landtrath erkent, daß ins Künftig ein Falit, soll in die Gfangenschaft gelegt und nach gestaltsame der sach anderen zu einem schreckhbahren Exempell abgestraft werden."

Litteratur.

Der volksthümliche deutsche Männergesang, seine Geschichte, seine gesellschaftliche und nationale Bedeutung, von Dr. Otto Elben. Tübingen, H. Laupp. 1855. S. 303.

Dieses Buch hat für uns Appenzeller ein zwiefaches Interesse. Einmal ist es das einzige Werk, welches des Volksgesanges Geschichte und Bedeutung gründlich abhandelt; dann darf uns keineswegs gleichgültig sein, zu vernehmen, was Sachkenner, wie der geehrte Herr Verfasser, von unserm appenzellischen Volksgesang, wie er war, denken und über denselben schreiben. Das Eine wie das Andere wird die Leser dieser Notiz, besonders wenn sie auch eifrige Landsänger sind, dazu vermögen, nicht nur die hier im Auszuge folgenden, unser Ländchen betreffenden Mittheilungen über den Volksgesang zu durchgehen, sondern auch im Werke selbst die Geschichte der zahlreichen deutschen Vereine für Männer-Volksgesang nebst ihrer Bedeutung als gesellschaftliches und nationales Bildungsmittel genauer kennen und würdigen zu lernen. Wo wir es für nöthig erachten, setzen wir Noten bei.

Die Mitglieder der beiden Berlinerliedertafeln (von Zelter